

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Besuchspreis vierteljährlich 1 Mark 35 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 15 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 20 Pf., Anzeigen in amtlichen Teilen 25 Pf., Reklamezeit 30 Pf., Gedr. Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 38.

Mittwoch, den 15. Mai 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüße und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Obstweine (auch Abarberweine) des Jahrgangs 1917 dürfen unter den nachstehend festgelegten Bedingungen abgesetzt werden.

Die Absatzpreise dürfen keinen im Verhältnis zu den Herstellungskosten oder den Einstandspreisen übermäßigen Gewinn enthalten. Befragungen auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) werden durch Innehaltung der Preisbestimmungen dieser Bekanntmachung nicht ausgeschlossen.

Keinesfalls dürfen bei dem Absatz der hierunter verzeichneten Obstweine Preise überschritten werden, die betragen:

herer Jahrgänge dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden die hinter den in § 1 festgelegten Preisen zurückbleiben.

§ 5.

Die vorstehenden Preisbestimmungen gelten auch für den Absatz nicht gemerksmäßiger Hersteller, die im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Frischobst verarbeiten.

§ 6.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüße und Obst vom 23. Januar 1918 bestraft.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Obstweinen vom 10. Dezember 1917 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.

Berlin, den 18. März 1918.

Reichsstelle für Gemüße und Obst.
Geschäfts-Abteilung.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Kohlmann, ppa. Häntel.

Betr. Magermilch u. Magermilcherzeugnisse.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) wird für den Kreis Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Die Molkereien des Kreises Torgau haben 45% der angelieferten Vollmilch als Frischmagere Milch oder Quark an die Milchverorgungsberechtigten Personen durch Vermittlung der Kreisfettstelle abzugeben.

Lieferungen an auswärtige Kommunalverbände sind nur mit Genehmigung bzw. Dispensation der Kreisfettstelle zulässig.

§ 2. Die Abgabe innerhalb der Gemeinden des Kreises wird durch die Ortsbehörden geregelt. Hierbei soll auf den Kopf nicht mehr als 1/4 Liter Magermilch täglich, bzw. 1/4 Pfund Quark oder Käse wöchentlich abgegeben werden.

§ 3. Der Post- und Bahnversand von Quark und Käse wie Molkeneiweiß nach außerhalb des Kreises ist nur mit Genehmigung der Kreisfettstelle zulässig.

§ 4. Quark und Käse wie Molkeneiweiß, die unter Verkauf gegen § 3 verhandelt werden, unterliegen der Beschlagnahme des Kreisaußschusses ohne Entschädigung.

§ 5. Zwischenhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig treten die Anordnungen vom 19. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 18) und vom 30. April 1917 (Kreisblatt Nr. 102) außer Kraft.

Torgau, den 3. Mai 1918.

Der Kreisaußsch. Wiesend.

Häuserfütterverteilung.

Die Häuserhalter des Kreises werden ersucht, den Häuserbesitzern zwecks Fütterverteilung umgehend und zwar bis spätestens 15. d. Mts. zu melden.

Später eingehende Meldungen können bei der diesmaligen Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Torgau, den 8. Mai 1918.

Kreisfettstelle.

Bekanntmachung.

Von jetzt ab kommt voranschicklich jede Woche Quark zur Verteilung. Damit nur pro Kopf 1/2 Pfund abgegeben werden kann, bekommen die Geschäftsleute den selben abgehend. **Mittwoch den 15. d. Mts.** anstehend bei nachstehenden Geschäften: **Unschner und Matting.** Gegen Vorlegung der Fettkarte.

Annaburg, den 14. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Hensz.

	Apfelmwein	Birnenwein	Mischwein mit Birnenwein gemischt	Hedelbeerwein	Tokamischbeerwein, Süssbeerwein	Brennbeerwein mit Honigweinsäure	Erdbeerwein	Abarberwein
I. beim Verkauf durch Hersteller an den Handel:								
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter	0,95	0,85	0,90	1,50	1,70	1,90	2,00	0,80
2. in offenen Gefäßen unter 10 Lit. Inhalt für 1 Liter	1,05	0,95	1,00	1,65	1,85	1,95	2,15	0,90
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche	1,05	0,95	1,00	1,65	1,85	1,95	2,15	0,90
II. beim Verkauf durch Hersteller mit Ausnahme der Gastwirte an Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:								
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter	1,15	1,05	1,10	1,80	2,00	2,10	2,30	1,00
2. in offenen Gefäßen unter 10 Liter für 1 Liter	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
III. bei der Abgabe an Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:								
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter	1,20	1,10	1,15	1,90	2,10	2,20	2,40	1,05
2. in offenen Gefäßen unter 10 Liter für 1 Liter	1,25	1,15	1,20	1,95	2,15	2,25	2,45	1,10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00	1,30
IV. bei der Abgabe an Verbraucher durch Gastwirte:								
1. soweit diese selbst, auch gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüße und Obst vom 23. Januar 1918, Hersteller der verarbeiteten Obstweine sind:								
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen für 1 Liter	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
b) in geschlossenen Flaschen von mindestens 0,7 Liter Inhalt für 1 Flasche	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
2. soweit nicht von ihnen hergestellte Obstweine verarbeitet werden:								
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen für 1 Liter	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00	1,30
b) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt für 1 Flasche	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00	1,30

§ 2.

Die Festsetzung abweichender Preise für einzelne Gebiete des Reiches auf Antrag der Landesstellen für Gemüße und Obst bleibt vorbehalten.

§ 3.

Von Betrieben, die bei der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. nicht angemeldet worden sind, sowie von nicht gemerksmäßigen Herstellern, welche die ihnen obliegende Anmeldung bei dieser Gesellschaft unterlassen haben, dürfen Obstweine des Jahrgangs 1917 nach wie vor nicht abgesetzt werden.

§ 4.

Für Apfel- und Birnenwein früherer Jahrgänge erhöhen sich die in der Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Apfel- und Birnenwein vom 3. April 1917 festgelegten Preise um je 0,10 Mark für Liter und Flasche.

Beerenweine sowie Kirsch- und Abarberweine frü-

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Beim Verkauf in solchen Flaschen oder im Ausschank darf der Preis auf 5 Pf. nach oben abgerundet werden.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellungsorts, für Händler ab Bahn- oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung an Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung. Diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgendwelcher Art dürfen nicht erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) der Handel mit Obstweinen nur von Personen betrieben werden darf, denen die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

Auswärtigen Amtes wurde von Deutsch-Böhmen aus dringend die Hilfe des Kriegsernährungsamtes angerufen, worauf zur Abwendung der schwersten Nothstände 4000 Zentner Kartoffeln geliefert worden sind.

Landsdowne für den Verständigungs-Frieden.

Amsterdam, 10. Mai. Am Mittwoch hielt Lord Landsdowne im Oberhause während der Friedensdebatte eine Rede, in der er mit Nachdruck betonte, daß ein durch Verhandlungen erzielter Friede der einzige Weg wäre, um den Krieg ehrenvoll und sicher zu Ende zu bringen. Die einzige Alternative dazu wäre der „Knockout blow“. Niemand könne aber vorher sagen, wann, wo und um welchen Preis dieser Schlag zugefügt werden würde. Landsdowne wies die Idee eines anders geschlossenen Friedens entschieden zurück und proklamierte dagegen, daß mögliche Unterhändler verschwiegen würden, ehe sie noch Gelegenheit gehabt hätten, ihre Bedingungen zu nennen. Landsdowne erhob auch Einspruch dagegen, daß vernünftige Männer daran verhindert würden sich zu äußern, bloß weil sie die Ansicht hätten, man müsse einen Verständigungsfrieden schließen.

Friedensmahnung des Papstes.

Rom, 10. Mai. Amerikanische Blätter veröffentlichten eine Friedensbotschaft des Papstes, worin der Papst daran erinnert, daß nunmehr fast vier Kriegsjahre verlossen seien, und daß die Härtebarkeit des Krieges immer mehr zugenommen habe. Sein väterliches Herz liege nicht zur Ruhe gekommen unter den furchtbaren Krisen des Krieges. Er erinnert an die Worte des Königs David, worin es heißt, daß Gerechtigkeit und Frieden Hand in Hand gehen sollen, und spricht die Hoffnung aus, daß dieses Wort bald in Erfüllung gehen werde.

Aus den Verurtheilten Nr. 1127-1134.

Emil Kubik aus Jessen, aus Gefängnis zurück; Paul Jörn aus Holzdorf, verw.; Wilhelm Müller aus Dähnis, tot; Otto Karthäuser aus Rähmisch, tot; Wigenachmitt. Otto Freund aus Dommitzsch, verw.; Ernst Hanke aus Großtreden, vermisst; Otto Krüger aus Hemiendorf, tot; Gehr. Erich Gallin aus Eiferfeld, verw.; Gehr. Otto Graf aus Netzig bei Glöden, verw.; Franz Schenk aus Kleinrotze, verw.; Paul Wasserfmann aus Steinshof, früher verw.; Otto Dreigener aus Bayern, tot; Gehr. Otto Rabe aus Großtreden, verw.; Robert Schumann aus Hintersee, verw.; Ulfz. Otto Buch aus Schmeinh, verw.; Ernst Thiele aus Jessen, tot; Gehr. Louis Bachmann aus Hohnsdorf, vermisst; Gehr. Otto Glöbke aus Rähmisch, verw.; Erich Hori aus Wabel, verw.; Otto Jülich aus Holzdorf, früher verw.; Arthur Kaiser aus Dommitzsch, verw.; Ulfz. Paul Knöfel aus Naumburg, verw.; Gehr. Rudolf Wexler aus Dattin, verw.; Ernst Müller aus Rosenfeld, verw.; Emil Wexler aus Rähmisch, verw.; Wilhelm Dölich aus Glöden, verw.; Reinhold Braßch aus Hintersee, verw.; Franz Kemming aus Beyer, verw.; Otto Wiedel aus Annaburg, verw.; Paul Röder aus Jessen, verw.; Wilhelm Wagner aus Dölichoda, verw.

Lokales und Provinzielles.

In Städten und auf dem Lande im Bezirke des stellw. Generalcommandos 4. Armeekorps werden noch immer Pferde mit Scheitlappen gefahren. Diese entsprechen keinem wirklichen Bedürfnis, sondern behindern die Pferde an ihrer Arbeit. Bei der Knappheit an Leder empfiehlt es sich, diese Scheitlappen abzuschneiden. Es lassen sich daraus Sohlen und Flecke für die Instandsetzung von Schuhen herstellen.

Die Gefährlichkeit der Trichinose. Das Berliner Polizeipräsidenten teilte mit: In den letzten Wochen sind in den verschiedenen Teilen Preußens Trichinosenkrankungen in größerer Zahl festgestellt worden; auch die Todesfälle an Trichinose haben sich vermehrt. Siets ergaben die Feststellungen, daß aus dem Auslande eingeführtes Fleisch, vornehmlich gedruckter Schinken und Würst, den Anlaß zur Erkrankung gegeben hatten. Die betreffenden Fleischwaren stammten insbesondere aus den ehemaligen russischen Gebieten und aus Belgien. Die Verhütung wird daher eindringlich davor gewarnt, Auslandsfleisch, das nicht amtlich auf seine Genußtauglichkeit untersucht ist, sowie unter Verwendung solchen fleischlichen Zubereitungen, insbesondere Schinken und Würst, anders als in gut geheiztem oder durchgebratenem Zustande zu genießen.

Torgau, 8. Mai. Pöcklich und unerwartet ist in der vergangenen Nacht der Kreisarzt unseres Kreises, Veterinärarzt Friedrich Karl Buch an einem Gehirnschlag verstorben. Seit September 1893 wirkte er als Kreisarzt in Stadt und Kreis Torgau.

Wittenberg, 13. Mai. Ein Opfer seines Bezirke wurde in vergangener Nacht, der in den fünfzig Jahren lebende in Jessen wohnhafte, auf dem hiesigen Bahnhofs dienftuende Eisenbahnassistent Dool. Als kurz vor Annäherung des um 3 Uhr 8 Minuten aus der Richtung von Wittenberg fahrenden Personenzuges 803 der Beamte nicht auf seinen Posten war, wurde nach seinem Verbleib nachgefragt, und wurde er tot zwischen den Schienen des

Amtlicher Teil.

Öffentliche Sitzung des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde-Berretung

am Donnerstag, den 16. Mai 1918, abends 8 Uhr, im Gasthof zum „Siegestraß“.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung.
2. Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten.
3. Kenntnisnahme:
 - a) von den Kassenrevisionsprotokollen vom 30. März und 30. April d. J.
 - b) von dem Ergebnis der Verpachtung der Grasnutzungen an den Straßen, sowie des Gartenlandes des Rathausgrundstückes.
4. Neubekleidung einer Gehilfenstelle.
5. Festsetzung des Vorausschlages für das Rechnungsjahr 1918/19.
6. Vermietung der Wohnung im Rathaus.

Annaburg, den 11. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorsteher. Henze.

Gelbes 2 vor dem Empfangsgebäude aufgefunden. Jedenfalls ist das Ungeheuer, von dem niemand etwas gesehen hat, dadurch entstanden, daß der sehr beliebte und sonst sehr vorsichtige Beamte nach Abfertigung des Zuges 802 die Geleise hat überschritten wollen, dabei von einer rangierenden Maschine erfasst und überfahren worden ist.

Kleinwittenberg, 11. Mai. Eine recht unangenehme Ueberraschung wurde heute früh dem Fischer von hier zuteil. Nachdem derselbe erst in der Nacht von einem Fischzuge zurückgekehrt, die gefangenen Fische in einem Kasten in der Gieße verankert hatte und dieselben heute früh zum Verkauf abholen wollte, fand er den von Dieben geleerten Kasten auf dem Ufer vor.

Sabel, 11. Mai. In einem Anlasse geistiger Siedung unternahm am vergangenen Mittwoch nachmittag der in den 80er Jahren stehende frühere Bahnarbeiter, jetzige Pensionär und Rentnerempfangener Specht von hier einen Selbstmordversuch, indem er sich nach der Bahn in der Nähe des Dorfes begab, um sich von einem Zuge überfahren zu lassen. Sein Vorhaben aber gelang nicht; er wurde von der Maschine erfasst und zur Seite geschleudert, wo er mit einer Kopfverletzung blutungslos liegen blieb und am Abend gestorben wurde. Sp. erlag am Donnerstag seiner schweren Verletzung, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben.

Sie wollten.

Sie wollten den Frieden nicht haben, Sie wollten den Brand und den Mord, Und schrien wie gierige Raben Ihr hartes Vernichtungswort.

Sie wollten das Glas haben, Die Lauge links und den Meinen, In deutschem Weine sie laben, „So kommt, wir sckenen euch ein!“

Sie wollten uns lassen verhungern, Vor aller Welt schliessen uns ein, Wir sollten am Bettelstab hungern Und Englands Knechte dann sein.

Wir aber, das Volk in Waffen, Wir hießen ihr wüstes Geschrei, Und höher die Sehnen sie straffen Zum Kampfe, wohlan denn, es sei!

Wir sprengten die Fesseln im Osten, Wir machten den Süden uns frei, Nun soll'n auch im Westen sie kosten Das deutsche Eisen und Blei.

Nun hämmert, ihr deutschen Schmiede, Daß vom Fels bis zum Meere es klingt, Daß bald uns ein deutscher Friede, Ein Friede in Ehren uns winkt.

Herr Gott, du im hohen Himmel, Du schüßest die Wahrheit, das Recht, Führ uns aus des Weltkriegs Getümmel, Als ein frommes, ein freies Geschlecht!

Wir halten uns bis zum Ende, Fest in des Weltkriegs Not, Wie sich das Schicksal auch wende, Wir bleiben getreu bis zum Tod.

Wir fallen dort, wo wir stehen, Herr, mach es, wie's dir gefällt, Doch laß nimmer untergehen Mein Deutschland auf dieser Welt!

So wollen wir kämpfen und siegen, Drum vorwärts zum letzten Streich, Laßt die Feinde toben und lügen, Gott mit uns und Deutschland zugleich.

Bermischte Nachrichten.

Drei Zentner „Respektbogen“ aus alten Akten. Wie sehr der frühere sogen. Respektbogen bei allen an Behörden gerichteten Schriftstücken „ins Gewicht fiel“ lehrt eine Maßnahme, die zur Zeit beim Berliner Kaufmanns- und Gewerbegericht durchgeführt wird. Dort sollen die Akten aus vier älteren Jahrgängen eingestampft werden. Vor ihrer Vernichtung werden sie jedoch einer Durchsicht unterzogen, bei der alle unbeschriebenen Blätter sauber herausgeschnitten und zum weiteren Gebrauch in der Bürowerwaltung und in den Gerichtsschreibereien ausbenutzt werden. Die Durchsicht aus vier Jahrgängen hat auf diese Weise bei jetzt nahezu drei Zentner unbeschriebenen Papiers zutage gefördert!

Ein Schwein, das erschossen werden muß. Im Gemeindebezirk Böhlermann im württembergischen Oberamt Ulmangen mußte nach dortigen Blättern bei der kürzlichen großen Schweineabschlachtung ein Schwein, das wegen seines großen Umfanges nicht mehr zur Skalitur herausgebracht werden konnte, erschossen werden. Das füllsteierte Vorstentier hatte ein Gewicht von 5 1/2 Zentner ausgeschlachtet und trotz der Kriegszeit das gesegnete Alter von über 7 Jahren erreicht.

Nah und Fern.

Der Fremdenverkehr in Bayern soll, vorausgesetzt, daß eine Verschlechterung der allgemeinen Verhältnisse nicht eintritt, ohne irgendwie drückende oder lästige Einschränkungen durchgeführt werden. Vier Wochen Aufenthalt sind ohne Berechnungsnachweis überall in Bayern für längere Zeit ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Eine Kontingenterung der Fremden in einzelnen Gasthöfen erfolgt nur bei zwingenden Verhältnissen.

Der Gedächtnis im Weinteller. In der Kellerei des verstorbenen Dr. Friedrich Wasserfmann in Debesheim stand beim Umlagern der Flaschen auf eine Blechbüchse, die 44 000 Mark in Banknoten enthielt. Es konnte festgelegt werden, daß nur ungefähr sehr selten ein junges Mädchen aus Debesheim einen Haupttreffer in der Lotterie zog. Sie betratte bald darauf einen Kellermeister. Die Ehe war jedoch nicht glücklich, und der Mann nahm sich das Leben. Vor seinem Tode hatte er das Geld seiner Frau vererbt. Das Geld konnte nicht gefunden werden, und die Witwe verbrachte ihr Leben in den ärmlichsten Verhältnissen. Die Summe wurde jetzt auf der Bürgermeister in Debesheim deponiert. Sie wird der Witwe ausgehändigt werden, sobald die rechtlichen Formalitäten erledigt sind.

Reichsgesetzliche Regelung der Feuerbestattung. Der Reichsausschuß des Reichstages hat der Vollverammlung empfohlen, das Gesetz des Reichstages der Feuerbestattungssocietäre eine reichsgesetzliche Regelung der Feuerbestattung der Regierung „zur Erwägung“ zu übermitteln.

Polstiebstähle. Ein großer Diebstahl zum Schaden des Postamts Rodgors bei Thorn wurde durch dort beschlagnahmte Hülfstrafe verübt. Die Untersuchung hat bisher ergeben, daß Wertpapiere und Bargeld in Höhe von über 100 000 Mark entwendet sind. Einer der Diebe hatte den größten Teil des gestohlenen Geldes auf dem Felde vergraben. Verhaftet wurden bisher drei Personen, darunter zwei jugendliche Postamtskinder.

Die Errichtung eines Deutschen Kriegswirtschaftsmuseums in Leipzig ist von den drei großen Gesamtvereinigungen der zur Vertretung unserer Erwerbstätigen geistlichen Berufsstände, dem Deutschen Handels- und Gewerbeverein, dem Deutschen Landwirtschafts- und Gewerbeverein und dem Deutschen Handwerker- und Gewerbeverein beschlossen worden. Das Museum will die gesamte Entwicklung der Kriegswirtschaft zur Darstellung bringen, also alles, was auf dem Gebiete der Landwirtschaft, in der Verfertigung mit Maschinen, in der Verfertigung von Werkstoffen, im Handel und Verkehrsleben während des Krieges eine Umgestaltung erfahren hat, späteren Geschlechtern zum Gedächtnis aufbewahren.

Das Eisenbahnunglück in der Nähe — ein Verbrechen! Am 9. April entgleiste der gemischte Mittagszug Geisa-Günfeld in der Nähe der Station Großentfert. Die Lokomotive und zwei Personenwagen wurden schwer beschädigt, der Packwagen vollständig zertrümmert. Vier Personen wurden getötet, acht schwer und vier leicht verletzt. Die sofort eingeleitete Untersuchung vermerkte neben einem Fehler am Material, noch ein Verschulden des Personals festzustellen. Jetzt hat sich, wie eine amtliche Bekanntmachung erkennen läßt, der begründete Verdacht erhoben, daß der schwere Eisenbahnunfall durch eine verheerliche Handhabung verursacht worden ist. Die Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. hat für die Ermittlung der zurechnenden Täter eine Belohnung von 1000 Mark ausgesetzt.

Nachfragen für Hans und Bernt von Referendar H. Werner. Verlag E. Schöner & Co., Berlin S. 14, Preis 80. Preis M. 1.50. Taschenformat. Das Buch ist belehrend und unterhaltend zugleich, es beantwortet leicht verständlich und seltene die wichtigsten Rechtsfragen aus dem Privatleben, dem Berufsleben und dem Rechte der Frau. Von den 28 Kapiteln des Buches seien folgende besonders erwähnt:

Das Dienstzeugnis, Hausfriedensbruch, Das Rufen des Mieters, Verpachtung des Hauslandes, Der Bauschein, Das Garantieverprechen. Wie mad ich mein Testament? Mängel der Kaufgabe, Fälligkeit von Handelsbüchern. Der Handlungs-Verkaufsmittel, Der Erhaltungsort, Die Schließungsmacht der Frau, Die handeltreibende Frau, Die Verlobung, Mißbrauch und Frauquart, Das angenehme Kind, Die Scheidung, Wädhenehre und Rechtschutz. Das Buch ist allen Ständen als Berater wohl zu empfehlen.

o 50 000 Mark unterschlagen. In Lauban (Schlesien) beging der 18jährige Schreiber Wlodek an der Kreisstelle einen Betrug, bei dem er 50 000 Mark erbeutete. Wlodek fälschte die Unterschrift des Landrats und erhob das Geld angeblich für Fleischmarken. Der jugendliche Betrüger wurde fänglich, ist aber in Berlin verhaftet worden.

o Nordischer Luftverkehr. Vertreter des skandinavischen Luftverkehrs hielten eine Konferenz ab und verständigten sich über die Grundlagen eines zukünftigen Übereinkommens. Damit scheint der Luftverkehr zwischen den drei skandinavischen Ländern gesichert.

o Tirol ohne Fremdenverkehr. Der Kammerpräsident für Tirol und Bozen hat sich in einmütigen Beschluß für das uneingeschränkte Verbot des Zugewes auswärtiger Fremder für 1918 ausgesprochen. Da in den für den Sommerfrischlerverkehr in Betracht kommenden Gemeinden durchweg Lebensmittel nicht in dem Maße zur Verfügung stehen, daß die Gemeinden auch nur in demselben Maße die Verpflegung der Sommergäste auf sich nehmen könnten, hat die Statthalterei für Tirol und Bozen auf die Verbotserlasse ernächtigt, die Ausstellung von Lebensmittelkarten an Sommergäste zu verweigern.

o Aufhebung von Getreidebeschränkungen. Im oberbayerischen Kreis Friedberg wird durch eine Revision der Reichsgetreidebeschränkungen festgestellt worden. Sicherer Vernehmen nach handelt es sich um etwa 6000 Zentner. Die Großmühle von Koch in Pfaffenheim hat etwa 4000 Zentner Getreide für eine rheinische großindustrielle Firma gemahlen und dieser noch 2000 Zentner Wehl aus eigenen Møhlereparaturen verkauft, was gleichfalls nicht gestattet ist. Die Mühle ist geschlossen worden.

o Millionenschwindeln bei den oberitalienischen Staatsbahnen. Die oberitalienischen Staatsbahnen sind von einer Schwindlerbande um zwei Millionen betrogen worden. Zahlreiche Verhaftungen in dieser Angelegenheit fanden in Mailand und Turin statt. Die Missetäter sind ein alter Verbrecher namens Felice Genta und ein Eisenbahnjunge Riccardo Bottalini. Die Schwindeler erregen großes Aufsehen.

Spanischer Heilmittelschwindel. Da Frankreich nicht genug Heilmittelanlagen hervorbringt, hat auf Veranlassung des französischen Ministers für Handel und Ackerbau eine Gelehrtenkommission in Spanien etwa 50 Tonnen der wegen ihrer schmerzstillenden Eigenschaften in der Medizin sehr geschätzten Giftpflanze Datura stramonium (gemeiner Stechapfel) angekauft. Die spanischen Händler schieden aber anstatt Datura stramonium 50 Tonnen Xanthium (Epistefle), eine Pflanze, die nicht die geringste Heilkraft besitzt und nicht viel mehr wert ist als gutes Viehfutter, während Datura zurzeit mit 3 Franc das Kilogramm bezahlt werden muß. Von den vielen Arten des Xanthium ist eine unter dem Namen „Choleradittel“ bekannt; eine andere, die Kopflette, dient früher zum Gelbfieber; schon die alten Römer sollen sie zum Blaufärben der Haare benutzt haben.

o Vier Personen vom Blitz getroffen. Bei Ering in Niederbayern schied der Vierköpfer Erntelinger mit seinen beiden Söhnen und seinem Schwiegerater Schutz vor einem Unwetter in einer Grenzhecke, die unter einer Linde stand. Der Blitz erschlug den Vierköpfer Erntelinger und seinen älteren Sohn, während der jüngere Sohn und der Schwiegerater betäubt, schwer verbrannt und gelähmt wurden.

o Eine granige Schiffskatastrophe ereignete sich an der Küste von Delorane. Es fand ein Zusammenstoß zwischen einem Kreuzer und einem griechischen Rauffahrer statt, bei dem 74 Personen ertranken und 61 gerettet sind. Der Handelsdampfer versank innerhalb sieben Minuten, der Kreuzer selbst ist unbeschädigt geblieben.

o Peter Hofegger schwer erkrankt. Wie aus Graz berichtet wird, ist Peter Hofegger, der geschätzte Volksdichter, bedenklich erkrankt. An den Füßen sind Schwellungen aufgetreten. Der Dichter ist 75 Jahre alt.

o Die größte Mühle Österreichs ein Raub der Flammen. Die größte Mühle Österreichs, die Döbelsmühle in Wipfischau, ist aus bisher noch unangefährter Ursache fast vollständig ein Raub der Flammen geworden. Die in der Mühle beschäftigten Arbeiter konnten sich retten. Die Lager sind größtenteils einestiert. Der Schaden wird auf einige Millionen Kronen geschätzt.

**30 Tage
Kriegsbeute
(vom 21. 3. - 21. 4. 1918)
Stündlich
170 Feinde gefangen - 117000
2 Geschütze gewonnen 1550
5% Krim. Feindesland befreit
- 39002**

Die Heldinnen der Gefallsucht. Ein Mitarbeiter des Berliner „Journal“ schreibt: Ich finde in einem Warenhauskatalog nachstehende Anzeige: „Elegante Handschuh aus weichem Fingmilch, mit passendem Sammetbesatz und feidener Kordel. Sehr praktisch bei plötzlichen

Alarm. In allen Farben 79,95 Franc.“ Diese „Kordel“ muß mirlich sehr praktisch sein. Mit dem Unterhandschuh ist nicht alles getan, man muß auch dafür sorgen, daß man nicht in einem lächerlichen Kostüm in der Kette steigt. „Weil dich hoch!“ sagt der Gatte, der immer wieder betont, daß er nicht im geringsten fürcht hat. „Eine Minute noch, ich kann mich doch den Leuten nicht in diesem Zustand zeigen.“ Am liebsten möchte Madame noch Not aufgeben. Erst wenn sie sich ordentlich im Spiegel „belesen“ hat, steigt sie hinunter. Es ist nicht auszuwenden, was geschähe, wenn Madame im Nachtrud und in Pantoffeln in der Kette hinunterklettern sollte. Lieber bleibt man mirlich schon im fünften Stock. Und sie würden, bei Gott, dort bleiben! Denn auch die Gefallsucht hat ihre Helftinnen.

Japanisch-europäische Gegenätze. In einer Studie über Japan, das jetzt ja wieder im Mittelpunkt des Interesses steht, schreibt ein Japankenner in einem Amerikaner Blatt: Japan ist das Land, dessen Sitten die auffallendsten Gegenätze zu unseren europäischen Sitten und Gewohnheiten bilden. Europäische Damen kleiden sich nach Maßgabe ihres Vermögens; je reicher, desto tollbarer; reiche Japanerinnen kleiden sich so einfach wie möglich, während die Japanischen Frauen aus den niederen Klassen sich putzen und schmücken. Alle Japanischen Kleidungsstücke sitzen lose; die westeuropäischen Kleider sind zugeknöpft oder zugehakt. Unsere Ofen stehen unersichtbar fest an einer bestimmten Stelle des Zimmers; der Japaner dagegen zündet in seiner Wohnung das Feuer an, wo es ihm am besten angebracht zu sein dünkt. Sein Ofen ist tragbar, und er stellt ihn bald hier, bald dort auf. Bei unsem Wohnstätten brauchen wir Schüffeln, um das Essen aus der Küche in das Wohnzimmer zu bringen; hier wird das Essen auf die Keller gelegt. Der Japaner ist weniger umständlich und ist von der Schale oder Schüssel. In unsem Badetuben fröhnt das Wasser warm in die Wanne; die japanischen Badewannen werden von unten erwärmt, während das Wasser kalt hineinläuft. Japaner gehen stets links; bei uns nach Europa und die übrige Welt gehen und fahren rechts. Bei einem Festessen essen wir gewöhnlich wenig; der Japaner ißt ebenfalls mäßig, nimmt aber, um den Gastgeber nicht zu beleidigen, von den ihm dargelegten Speisen so viel als möglich mit nach Hause.

Die Gemeindeparkasse Annaburg
verzinst Spareinlagen mit
3 1/2 0/0.
Tägliche Verzinsung.
Geschäftszimmer im Gemeindeamt.

**Anzeigen.
Auktion.**

Donnerstag den 16. Mai
vormittags 10 Uhr
wird in Annaburg, Markt 10,
der dem verstorb. Frau. Vercht
gehörige Nachlaß freihändig ver-
steigert.
Die Erben.

Mittwoch, den 15. Mai,
abends 6 1/4 Uhr
verpachte ich die
Grasnutzung
in meinem Garten.
Stephan.

Faahbohnen
sind abzugeben
Förgauerstraße 46.

Eine Glucke
geucht. Mühlenstraße 20.

Einige Fuhrer
Waldstreu
sucht zu kaufen
Müller,
Goldsdorferstraße 11.

Stückkalk,
Prima Schraplaner
zum Bauen und Weichen, trifft
nochmals eine Ladung ein und bitte
frühe Bestellungen recht bald durch
Postkarte oder Freitag vorm. in
meinem Speicher Hof. Annaburg.
Adolf Weidholt, Brettin.

Bezugsscheine
sind vorrätig in der
Buchdruckerei S. Steinbeiß.

Ein tüchtiges, nicht zu junges
Dienstmädchen
für Hausarbeiten sucht für sofort
Otto Freytag,
Waldhof zur Eisenbahn,
Zellendorf.

Klippfisch
empfehl
à Pfund 2,60 M.
J. G. Fritzsche.

Früh eingetroffen:
Aufftrich-Pastete
pifant u. wohlschmeckend.
J. G. Hollmig's Sohn.

Seradella
und
andere Feldjämereien
empfehl
J. G. Fritzsche.

Bisttentarten
fertig schnell und sauber
H. Stehbeiss, Buchdrucker.

Schmidt's Zahnpraxis
Jessen, Telephon Nr. 91
Sprechst. 9-12, 2-4, Sonntag 9-12 Uhr
Mittwochs geschlossen.
Künstlich. Zahnersatz, Zahnziehen
mit Betäubung, Plombieren hoh-
ler Zähne, Behandlung für Land-
krankenkassen Vergau.

Eier-Kartons
sind wieder vorrätig bei
Hermann Steinbeiß,
Papierhandlung.

Sineol
zum Backen, à Flasche 1,25 Mf.
empfehl
J. G. Fritzsche.

Pergament-Papier
in Rollen und Bogen empfehl
Herm. Steinbeiß.

Signierzettel
für Frachtdigiter empfehl
S. Steinbeiß, Buchdrucker.

**Konsum-, Produktiv-, Spar- und Bau-
Verein für Annaburg und Umgegend.**
E. G. m. b. H.
Sachen zum 1. Juli er. ein
Lehrmädchen
mit guter Schulbildung. Meldungen sind bis zum 22. Mai er.
schriftlich (nebst Schulzeugnis) an den Vorstand einzureichen.
Der Vorstand.

Pfingstkarten
in schöner Auswahl bei
Herm. Steinbeiß.

„Leansiol“
Möbel-Politur ist das Beste für
die Möbel, à Flasche 1,35 Mf.
In haben bei: J. G. Fritzsche.
Meine Wohnung
befindet sich von jetzt ab wieder
Badereifstraße (beim Atelier).
Max Herzog,
Photograph.
Aufträge auf Vergrößerungen
werden jederzeit angenommen.

Frachtbrieft
sind zu haben in der Buchdruckerei.
Für die mir anlässlich
meines 25jährigen Arbeits-
Jubiläums in der hiesigen
Steingutfabrik zuteil gewor-
denen Aufmerksamkeiten u.
Geschenke sage der verehrl.
Direktion meinen herzlich-
sten Dank.
Hermann Jäger.

**Käthe Hüsler
Arthur Exleben
Verlobte**
Annaburg Hamburg
im Mai 1918.
Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

Danksagung.
Für die herzliche Teilnahme beim Hinscheiden und
Begräbnis unseres teuren Entschlafenen sagen wir herz-
lichsten Dank. Besonders danken wir Herrn Hilfsprediger
Reichard für die so trostreichen Worte am Grabe sowie
für die vielen Kranzspenden und das ehrende Geleit.
Annaburg, den 12. Mai 1918.
Familie Böhme.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 35 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 15 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 20 Pf., Anzeigen im amtlichen Teile 25 Pf., Reklamezettel 30 Pf., Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr. Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Beörden.

Nr. 38.

Mittwoch, den 15. Mai 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Obstweine (auch Rhodanberwein) des Jahrgangs 1917 dürfen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen abgesetzt werden.

Die Absatzpreise dürfen keinen in Verhältnis zu den Herstellungskosten oder den Einkaufspreisen übermäßigen Gewinn enthalten. Befragungen auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) werden durch Innehaltung der Preisbestimmungen dieser Bekanntmachung nicht ausgeschlossen.

Keinesfalls dürfen bei dem Absatz der hierunter verzeichneten Obstweine Preise überschritten werden, die betragen:

	Apfelmwein	Birnenwein	Apfel mit Birnenwein gemischt	Rhodanberwein	Johannisbeerwein mit Rhodanberwein	Brombeerenwein	Kirschenwein	Himbeerwein	Endbeerwein	Rhodanberwein
I. beim Verkauf durch Hersteller an den Handel:										
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter . . .	0,95	0,85	0,90	1,50	1,70	1,90	2,00	2,00	2,00	0,80
2. in offenen Gefäßen unter 10 Lit. Inhalt . . .	1,05	0,95	1,00	1,65	1,85	1,95	2,15	2,15	2,15	0,90
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einlandspreis zu vergüten) für 1 Flasche	1,05	0,95	1,00	1,65	1,85	1,95	2,15	2,15	2,15	0,90
II. beim Verkauf durch Hersteller mit Ausnahme der Gastwirte an Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:										
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter . . .	1,15	1,05	1,10	1,80	2,00	2,10	2,30	2,30	2,30	1,00
2. in offenen Gefäßen unter 10 Liter	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	2,40	2,40	1,10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einlandspreis zu vergüten) für 1 Flasche	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	2,40	2,40	1,10
III. bei der Abgabe an Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:										
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter . . .	1,20	1,10	1,15	1,90	2,10	2,20	2,40	2,40	2,40	1,05
2. in offenen Gefäßen unter 10 Liter	1,25	1,15	1,20	1,95	2,15	2,25	2,45	2,45	2,45	1,10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einlandspreis zu vergüten) für 1 Flasche	1,45	1,35								1,30
IV. bei der Abgabe an Verbraucher durch Gastwirte:										
1. soweit diese selbst, auch gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918, Hersteller der vorstehenden Obstweine sind:										
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen für 1 Liter . . .	1,25	1,15								1,10
b) in geschlossenen Flaschen von mindestens 0,7 Liter Inhalt für 1 Flasche	1,25	1,15								1,10
2. soweit nicht von ihnen hergestellte Obstweine verarbeitet werden:										
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen für 1 Liter . . .	1,45	1,35								1,30
b) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt für 1 Flasche	1,45	1,35								1,30

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Beim Verkauf in solchen Flaschen oder im Ausschank darf der Preis auf 5 Pf. nach oben abgerundet werden.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellungsorts, für Händler ab Bahn- oder Schiffstation des Handels, bei Lieferung an Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung. Diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgendwelcher Art dürfen nicht erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Mehlenshandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) der Handel mit Obstweinen nur von Personen betrieben werden darf, denen die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

Die Feinheiten des Mehlenshandels

Von der Schaffung für die nicht angemessene Regelung bei diesem weine des Jahrgangs 1917 abgesetzt werden.

§ 4.
Für Äpfel- und Birnenwein früherer Jahrgänge erhöhen sich die in der Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Äpfel- und Birnenwein vom 3. April 1917 festgesetzten Preise um je 0,10 Mark für Liter und Flasche.

Beerenweine sowie Kirsch- und Rhodanberwein frü-

herer Jahrgänge dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden die hinter den in § 1 festgesetzten Preisen zurückbleiben.

§ 5.

Die vorstehenden Preisbestimmungen gelten auch für den Absatz nicht gemeinbühiger Hersteller, die im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Frischobst verarbeiten.

§ 6.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1916 bestraft.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Obstweinen vom 10. Dezember 1917 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.

Berlin, den 18. März 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Geschäfts-Verteilung.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Kohlmann. ppa. Härtel.

Betr. Magermilch u. Magermilcherzeugnisse.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) wird für den Kreis Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Die Molkereien des Kreises Torgau haben 45 % der angelieferten Vollmilch als Frischmagermilch, Käse oder Quark an die milchverordnungsbeherrschigten Personen durch Vermittlung der Kreisstelle abzugeben.

Lieferungen an auswärtige Kommunalverbände sind nur mit Genehmigung bzw. Disposition der Kreisstelle zulässig.

§ 2. Die Abgabe innerhalb der Gemeinden des Kreises wird durch die Ortsbehörden geregelt. Hierbei soll auf den Kopf nicht mehr als 1/4 Liter Magermilch täglich, bzw. 1/4 Pfund Quark oder Käse wöchentlich abgegeben werden.

§ 3. Der Post- und Bahnverand von Quark und Käse wie Molkeneiweiß nach außerhalb des Kreises ist nur mit Genehmigung der Kreisstelle zulässig.

§ 4. Quark und Käse wie Molkeneiweiß, die unter Verstoß gegen § 3 verhandelt werden, unterliegen der Beschlagnahme des Kreisaußschusses ohne Entschädigung.

§ 5. Zwischenhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig treten die Anordnungen vom 19. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 18) und vom 30. April 1917 (Kreisblatt Nr. 102) außer Kraft.

Torgau, den 3. Mai 1918.

Der Kreisaußschuß. Wiesend.

Fühnerfütterverteilung.

Die Fühnerhalter des Kreises werden ersucht, den Fühnerbestand zwecks Futterzuteilung umgehend und zwar bis spätestens 15. d. Mts. zu melden.

Später eingehende Meldungen können bei der diesmaligen Verteilung nicht berücksichtigt werden. Obstweine des Jahrgangs 1917 abgesetzt werden.

Torgau, den 8. Mai 1918. Kreisierstelle.

Bekanntmachung.

Von jetzt ab kommt voraussichtlich jede Woche Quark zur Verteilung. Damit nun pro Kopf 1/2 Pfund abgegeben werden kann, bekommen die Geschäftskunde den selben abwechselnd. Mittwoch den 15. d. Mts. anfangend bei nachstehenden Geschäften: **Unnehmer und Matting.** - Gegen Vorlegung der Fettkarte. Annaburg, den 14. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

